

Lärmschutz-Vorgaben

Bitte beachten Sie die Lärmschutzvorgaben. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 5000,- Euro belegt werden!

Vermieter: Förderverein St. Bonifatius Bottrop – Fuhlenbrock Wald e.V.
vertreten durch das Vorstandsmitglied des Fördervereins
Josef Dumpe, Hans-Böckler-Str. 228 a oder Frank Int-Veen, Hermann-Löns-Str. 13a

Mieter:

Name, Vorname		

Anschrift		
_____	_____	_____
Telefon	Mobil	E-Mail

Der Mieter verpflichtet sich die gesetzliche Nachtruhe und das Jugendschutzgesetz streng einzuhalten. Lärmen in den Räumen oder auf dem Gelände des Hauses ist unzulässig. Musikübungen oder -darbietungen sind nur bei geschlossenen Türen und Fenstern gestattet. Es ist alles zu unterlassen, was das Bonifatiusheim für die Anwohner als Quelle der Unruhe, des Lärms oder der Ruhestörung erscheinen lässt. **Der Mieter ist gehalten, insbesondere ab 22.00 Uhr auf seine Gäste einzuwirken, dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung zu tragen** (Unterhaltung vor dem Haus, Zuschlagen von Autotüren, Autoradio, etc. sind zu unterbinden).

**Ab 22.00 Uhr müssen Fenster und Türen geschlossen werden
und es dürfen sich keine Gäste im Außenbereich aufhalten.**

Nach § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW sind alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr zu stören.

Außerhalb der gesetzlich geschützten Nachtruhe dürfen darüber hinaus nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Verstöße gegen diese Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden kann.

Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter.

Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift die Lärmschutz-Vereinbarungen an.

Bottrop, _____

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter